

Heimvertrag

Zwischen dem Heimträger

Rudolfstift *Gemeinnützige Stiftung seit 1887*

Einrichtung für Wohnen und Pflege älterer Menschen

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes -im folgenden Träger genannt-

und Frau

Erika Mustermann geb. 31.11.1925

.....
(Name und Anschrift des Heimbewohners)

Tesa-Moll-Straße 33 - 38118 Braunschweig

.....
im folgenden Bewohner genannt-

**unter Mitwirkung des gerichtlich bestellten Betreuers, gesetzlichen Vertreters
bzw. Bevollmächtigten oder Angehörigen:**

Ursula Mustermann, Tochter/Bevollmächtigte

.....
(Name und Anschrift des Betreuers/Bevollmächtigten/Angehörigen)

Hansaplast Weg 66 in 31999 Hannover

wird folgender Heimvertrag über die Aufnahme im

Altenheim *Rudolfstift*

Rudolfstraße 21 - 38114 Braunschweig

Telefon: 0531 / 577990

geschlossen.

Die Ausstellung dieses Vertrages wurde notwendig wegen:

- Neuabschluß /Einzug eines Bewohners
- Änderung des bereits bestehenden Heimvertrages vom
- wegen Anpassung an die Regelungen des Pflege-Versicherungsgesetzes
- wegen Änderung des Gesundheitszustandes
- wegen

Wichtig:

Alle Eintragungen und Änderungen des Vertrages sind gleichlautend in die Ausfertigung für den Träger und in die Ausfertigung für den Bewohner vorzunehmen!

Alle Felder sind auszufüllen bzw. anzukreuzen.

§ 1 Träger

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt. Sie ist der Betreiber des Altenheimes und hat ihren Sitz in Braunschweig.

Das Heim ist gem. §§ 71 ff SGB XI und des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) zur Erbringung vollstationärer Leistungen zugelassen.

§ 2 Wohnraum

Das Heim stellt dem Bewohner ab **11. Juli 2011** folgenden Wohnraum zur Verfügung:

ein Platz im Einzelzimmer mit der Zimmer-Nr.: **222** im **2.Obergeschoss** in der Größe von ca. **16,5** qm.

Zu dem Zimmer gehört außer einer Waschgelegenheit:

eine Toilette	<input type="checkbox"/>	eine Dusche	<input type="checkbox"/>	ein WC/Dusche	<input checked="" type="checkbox"/>
ein Bad	<input type="checkbox"/>	ein Etagenbad	<input checked="" type="checkbox"/>	ein Etagen-WC	<input type="checkbox"/>
ein Balkon	<input type="checkbox"/>				

Anspruch auf Unterkunft in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht. Spätere Verlegung durch die Heimleitung innerhalb des Heimes bleibt vorbehalten, insbesondere bei Bedarf von Pflege. Das Heim verpflichtet sich jedoch, eine etwaige Verlegung nicht ohne zwingenden Grund vorzunehmen, diesen Grund dem Heimbewohner mitzuteilen und für einen gleichwertigen anderen Wohnraum zu sorgen.

Soweit pflegerische Gesichtspunkte den Ausschlag geben, wird das Heim auch den behandelnden Arzt dazu hören.

Sollte kein geeigneter Platz im Heim vorhanden sein, eine Verlegung jedoch notwendig werden, wird das Heim bei der Vermittlung eines geeigneten Platzes in einer anderen Einrichtung behilflich sein.

Die Zimmer werden in der Regel unmöbliert vermietet.

Der Heimbewohner darf sie nach seinem Geschmack einrichten, soweit sie die Betreuung nicht behindern. Bei Bedarf hilft das Heim -soweit vorhanden- mit Möbeln aus.

Der Bewohner erhält einen Zimmer- und auf Wunsch einen Haustürschlüssel die zu einer Schließanlage gehören. Der Bewohner verpflichtet sich, sorgsam damit umzugehen und die Schlüssel keinem Unbefugten zugänglich zu machen. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich mitzuteilen, Ersatz ist kostenpflichtig.

Das Heim stellt dem Bewohner eine funkgesteuerte Notrufanlage zur Verfügung.

Es ist eine ständige Notrufbereitschaft des Heimes gewährleistet.

Jeder Bewohner kann folgende Gemeinschaftseinrichtungen kostenfrei mitbenutzen:

- Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben (z.B. Speiseraum)
- Gemeinschaftsraum Erdgeschoss
- Aufenthaltsbereiche in den Etagen
- Garten/Park
- Fahrstuhl
- Notrufeinrichtung

Im Grundpreis enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom, Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, weitere Betriebskosten wie Lasten, Gebühren, Müll- und Abwasserentsorgung.

Das Reinigen der Zimmer sowie die Ausführung von erforderlichen Schönheitsreparaturen erfolgen regelmäßig durch das Heim bzw. beauftragte Unternehmen zu Lasten des Trägers.

§ 3 Verpflegung

Es werden drei Hauptmahlzeiten täglich angeboten: Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Zusätzlich wird nachmittags Kaffee oder Tee gereicht, sowie Zwischenmahlzeiten am Vormittag und spätem Abend.

Auf Wunsch bzw. ärztl. Attest erhält der Bewohner Diät bzw. Schonkost.

Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft) werden während der Mahlzeiten am Tisch gereicht, sowie durch das Personal zusätzlich, in ausreichender Menge, verteilt bzw. bereitgestellt.

Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Speiseraum des Heimes eingenommen. Bei kurzzeitigen Erkrankungen der Bewohner wird, auf Anweisung des Arztes bzw. des Pflegepersonals, das Essen in das Zimmer gebracht. Längstens wird diese Leistung für eine Woche erbracht, danach erfolgt eine erneute Beurteilung.

§ 4 Betreuung/Pflege

- Der Bewohner ist Versicherter der sozialen Pflege-Versicherung
 Der Bewohner ist Versicherter einer privaten Pflege-Versicherung

AOK Niedersachsen / Vers.Nr.: 123456789

(Name, Anschrift und Versicherungsnummer der Krankenkasse / Pflegekasse oder privaten Versicherung)

Für den Umfang der Pflegeleistungen ist die Eingruppierung in Pflegestufen maßgebend.

Der Bewohner ist z.Zt. in die

- Pflegestufe 1 Pflegestufe 2 Pflegestufe 3

eingestuft worden.

Eine Einstufung liegt noch nicht vor (Pflegestufe 0)

bzw. höhere Pflegestufe wird/wurde beantragt.

Folgende Pflege- und Betreuungsleistungen werden vom Heim gewährt:

- Grundpflege
 Behandlungspflege (spezielle Pflege)
mit dem Ziel der Aktivierung des Bewohners nach ärztlicher Anordnung.
 Pflege im Krankheitsfall, soweit nicht Krankenhauspflege angezeigt ist
 Weitere Leistungen der Behandlungspflege als Sachleistungen der Krankenkasse
aufgrund des Versorgungsvertrages nach § 132 SGB V (ges. Krankenversicherung)
 Allgemeine Beratung
 Ständige Notrufbereitschaft
 Vermittlung ärztlicher Hilfe (Der Bewohner hat freie Arztwahl)
 Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

- Hinweise zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen nach jeweiliger Ankündigung
- Bereitstellen von Bettwäsche und Handtüchern (Bei Benutzung der eigenen Wäsche, werden die Selbstkosten der Reinigung in Rechnung gestellt).
- Waschen und Zeichnung mit Namen der bewohnereigenen Wäsche (außer Feinwäsche).
Das chem. Reinigen von Bekleidung sowie extra Wäsche und Bügeln von Feinwäsche wird vom Träger zum Selbstkostenpreis vermittelt.
- Kostenfreie Bereitstellung eines Kabelfernsehanschlusses.
Jedes Zimmer verfügt außerdem über eine Telefonanschlußdose (freie Anbieterwahl auf eigene Kosten).

§ 5 Heimentgelt

1. Das Entgelt für die in §§ 2+3 im Einzelnen aufgeführten Leistungen der Einrichtung für Unterkunft (€ 12,09) und Verpflegung (€ 4,64) beträgt zurzeit **16,73** Euro täglich.
In diesem Betrag sind auch die Betriebskosten enthalten (z.B. Grundst., Wasser, etc.).
Hinzu kommen etwaige Zusatzleistungen nach § 6 Abs.1 dieses Vertrages.

2. Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen beträgt zurzeit

in der Pflegestufe 0	21,58	€uro täglich
in der Pflegestufe 1	38,34	€uro täglich
in der Pflegestufe 2	50,39	€uro täglich
in der Pflegestufe 3	61,81	€uro täglich
im Härtefall		€uro täglich

Das Entgelt für Investitionskosten, die nicht durch öffentliche Fördermittel gedeckt sind, ist mit einem täglichen Satz von **8,14** Euro hinzuzurechnen und Bestandteil dieses Vertrages.

Demnach beträgt die Höhe des zu Zahlenden Heimentgelts zurzeit

(Heimkostensatz , Pflegeleistungsentgelt u.Investitionskosten-Zuschlag)

in der Pflegestufe.:eins..... €uro63,21 täglich

ergibt €uro.....1.922,85 im Monat

bei 30,42 Tagen (Jahresmittel).

1. Die von der Pflegekasse zu tragenden Leistungen werden z.Zt. pauschal

Festgelegt (bei Beihilfeberechtigten nur das halbe Pflegegeld):

für Pflegebedürftige der Pflegestufe 1	1.023,00	€uro
für Pflegebedürftige der Pflegestufe 2	1.279,00	€uro
für Pflegebedürftige der Pflegestufe 3	1.510,00	€uro
in Härtefällen	1.825,00	€uro

Diese Leistungsbeträge werden dann gekürzt, wenn sie 75 % des zu zahlenden Heimentgelts überschreiten und werden von den sozialen Pflegekassen direkt an die Einrichtung gezahlt.

Bei Beihilfeberechtigten Personen wird das halbe Pflegegeld in der Regel von der Beihilfestelle direkt an den Berechtigten gezahlt!

2. Die allgemeinen Pflegeleistungen werden unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Die Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse getragen werden, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

3. Von der Einrichtung wird zusätzliche Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gemäß § 87 b SGB XI angeboten. Diese wird nicht mit dem Pflegesatz abgegolten sondern direkt von den Pflegekassen an die Einrichtung für die berechtigten Bewohner gezahlt. Dem Bewohner entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die zurzeit gültige Vergütung beträgt pro Tag € 3,13. Es steht dafür gesondertes, zusätzliches Personal zur Verfügung.

4. Bei Sozialhilfebedürftigkeit werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner übernommenen Aufwendungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger unmittelbar abgerechnet. Der Sozialhilfeträger kann aber auch die Kosten der stationären Pflege in voller Höhe übernehmen und den Anspruch gegen die Pflegekasse im Wege der Erstattung geltend machen (Bruttoabrechnungsverfahren).

5. Über die Heimkosten erstellt der Träger bei Einzug und jeder Änderung eine Rechnung.

Das Entgelt wird, soweit es nicht unmittelbar von der Pflegekasse oder einem anderen Kostenträger übernommen wird, durch den Bewohner bzw. Bevollmächtigten gezahlt.

Die Zahlung soll möglichst per Bankabbuchung mittels Lastschrift erfolgen.

(Vordrucke dafür erhalten Sie bei der Verwaltung des Trägers).

Solange kein Bankabzug vereinbart wurde, ist das Entgelt bis spätestens zum 10. eines Monats auf eines der Konten des Trägers bei der

Bank für Sozialwirtschaft AG, Hannover
BLZ 251 205 10 Konto-Nr.: 8442800
oder der
Norddeutsche Landesbank Braunschweig,
BLZ 250 500 00 Konto-Nr.: 1536689

kostenfrei zu überweisen (Dauerauftrag) bzw. bar oder per Scheck im Büro des Heimes einzuzahlen.

Die von den Pflegesatzparteien vereinbarten Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung -jeweils ohne Zusatzleistungen- gelten nicht **nur** für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung **sondern generell**, unabhängig, wer Kostenträger ist.

§ 6 Zusatzleistungen

Für zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden §§ 2 - 4 als Grundleistungen aufgeführt sind, wird z.Zt. folgendes Entgelt vereinbart:

1. Zusatzleistungen für das Verwalten und Führen eines Eigengeld / Taschengeld- Kontos 1,50 Euro monatlich, sofern gewünscht.
2. Zurzeit werden keine weiteren Zusatzleistungen gegen Entgelt angeboten. Alle weiteren Leistungen sind im Pflegesatz enthalten.

§ 7 Erhöhung des Entgelts

1. Erhöhungen der Entgelte für die (Grund-)Leistungen nach § 5 (ohne Zusatzleistungen) erfolgen durch eine neue Pflegesatzvereinbarung, die zwischen den Pflegesatzparteien (Heimträger und Pflegekassen bzw. anderen Kostenträgern) abgeschlossen wird. Der Träger teilt die Änderung der Pflegesätze dem Bewohner unverzüglich mit.
2. Leistungen, die nicht von den Pflegesatzparteien ausgehandelt werden -z.B. Zusatzleistungen oder betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen- können wie folgt erhöht werden:
Der Träger ist einmal jährlich berechtigt, durch einseitige Erklärung das Entgelt für Leistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, zu erhöhen, wenn die bisherige Berechnungsgrundlage des Entgelts sich verändert hat und das erhöhte Entgelt für diese Leistung angemessen ist.
Der Träger hat dem Bewohner gegenüber die Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.
Statt im einzelnen die Angemessenheit des erhöhten Entgelts darzulegen, kann der Träger auf die Höhe der Kosten verweisen, die der Sozialhilfeträger für eine entsprechende Leistung übernommen hat.

§ 8 Anpassung der Leistungen

1. Verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Bewohners in der Weise, daß der Bewohner vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) einer höheren Pflegestufe zugeordnet wird, so hat der Träger seine Betreuungsleistungen entsprechend zu erweitern. Verbessert sich der Gesundheitszustand des Bewohners soweit, daß er einer niedrigeren Pflegestufe zugeordnet wird, so hat der Träger seine Betreuungsleistungen entsprechend zu verringern.
2. Bei erforderlichem höherem Leistungsumfang nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich das Entgelt, bei geringer werdendem Leistungsumfang nach Abs. 1 Satz 2- ermäßigt sich das Entgelt entsprechend.
Die Änderung des Entgelts ist schriftlich mitzuteilen!

§ 9 Kündigung

1. Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
2. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird der Vertrag erst nach dem Vertragsbeginn ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch 2 Wochen nach Aushändigung kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend jederzeit für den Zeitpunkt der Erhöhung möglich. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
3. Der Träger des Heimes kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn;
 - a- der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine Härte bedeuten würde.
 - b- der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, daß eine sachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist.
 - c- der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß dem Träger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann

- d- oder der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts, oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist
- e- oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
4. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. unterpunkt c und d kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Tag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. c und d gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. a hat der Träger des Heimes die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
6. Der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen mit einer Frist von acht Tagen zum Ende des Monats kündigen.
Bereits entstandene Aufwendungen des Trägers hat der Bewohner zu erstatten.

§ 10 Vorübergehende Abwesenheit des Bewohners

Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners erfolgt keine Abgeltung für die nicht eingenommenen Mahlzeiten oder ähnliches. Gemäß Rahmenvertrag zwischen Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und Heimträgern stellt die Einrichtung bei Abwesenheit wegen vollstationärer Krankenhausbehandlung, bzw. Reha-Maßnahmen, Vorsorgekur, Urlaub usw., ab dem 4. Tag der Abwesenheit 25 % des tägl. Heimkostensatzes, ohne Investitionskosten, gem.§ 92 b SGB XI in Abzug (Entlassungstag und Wiederaufnahmetag wird als voller Anwesenheitstag in der Einrichtung berücksichtigt). Diese Regelung gilt für längstens 42 Kalendertage (bei Krankenhausaufenthalt für die Dauer des Aufenthaltes). Weitere Abgeltungen erfolgen nicht.

Auf Anforderung eines Kostenträgers weist das Heim die Zahlung des Betrages nach.

§ 11 Eingebroughte Sachen

1. Der Bewohner ist mit Zustimmung des Trägers berechtigt, das Zimmer mit eigenen Möbeln ganz bzw. teilweise auszustatten. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Möbel des Bewohners den Pflegebetrieb nicht behindern.
2. Die Aufbewahrung von Wertgegenständen ist in der Verwaltung des Heimes möglich, bedarf aber einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3. Unbeschadet der bestehenden Sorgfaltspflicht des Trägers gegenüber den vom Bewohner eingebrachten Sachen wird dem Bewohner empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.

§ 12 Haftung

Der Träger haftet dem Bewohner gegenüber für die verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heimes sowie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Für Schäden, die dem Bewohner durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflichten entstehen, ist der Träger ersatzpflichtig. Die Einrichtung haftet nicht bei Verlust persönlichen Eigentums. Besonders Bargeld, Schmuck, geldähnliche Werte und Papiere, Kunstobjekte und Gegenstände von antiquarischem Wert sollten daher, nach Möglichkeit gegebenenfalls, in einem Bankschließfach verwahrt werden.

Da der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden im Heim aufzukommen hat, wird ihm der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 13 Betreten der Räume

1. Der Träger oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, nach rechtzeitiger Voranmeldung die dem Bewohner überlassenen Räume zu den üblichen Tageszeiten zu betreten, um in angemessenen zeitlichen Abständen ihren baulichen Zustand zu besichtigen.
2. Ein Betretungsrecht besteht auch bei Gefahr im Verzuge.

§ 14 Tiere

Die Haltung von Tieren ist im Heim nicht gestattet. Ausnahmen können von der Heimleitung zugelassen werden.

§ 15 Beendigung des Vertrages

Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das volle Entgelt zu zahlen.

Bei Vorübergehender Abwesenheit des Heimbewohners gilt § 10.

Das Vertragsverhältnis endet:

1. im Falle einer fristlosen Kündigung mit dem Tage , an dem die Räumung des Heimplatzes beendet ist,
2. im Falle einer sonstigen Kündigung, mit dem Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist,
3. im Falle des Todes des Heimbewohners, mit Ablauf des Sterbetages.
4. auf jedem Falle mit dem Tage, von dem an das Heim den Heimplatz nach Räumung wieder belegt hat.

Der Träger ist berechtigt, im Falle des Todes des Bewohners die dem Bewohner gehörenden Sachen -unabhängig von der erbrechtlichen Rechtslage- an folgende Person auszuhändigen:

.....
(Name, Anschrift, Telefon)

.....
(Name, Anschrift, Telefon)

Im Falle des Todes sollen nachstehende Personen sofort verständigt werden. Der Betreffende erledigt alle notwendigen Formalitäten und informiert andere Angehörige. (Name, Anschrift, Telefon)

a)

b)

Sollte diese Person nicht erreichbar sein, soll nachstehendes Bestattungsinstitut

.....
(Name, Anschrift, Telefon)

.....
(Name, Anschrift, Telefon)

oder ein vom Träger nach seiner Wahl zu informierendes Bestattungsinstitut zur Erledigung der notwendigen Formalitäten gerufen werden.

Das Handeln des Trägers entbindet die Erben nicht von der Zahlung der Bestattungskosten.

§ 16 Heimbeirat

Rechte des Heimbeirates durch Gesetz oder Satzung werden von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 17 Änderungen/ Schlußbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Heimvertrages bedürfen der Schriftform.

Gesetzliche Bestimmungen, die jetzt oder künftig eine für den Heimbewohner günstigere Regelung vorschreiben, haben Vorrang vor Vereinbarungen im Vertrag.

Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Gem. § 20 Abs.10 des Heimgesetzes hat der Träger künftige Bewohner bei Abschluss des Heimvertrages schriftlich auf das recht hinzuweisen, sich bei dem Träger der Einrichtung, der Heimaufsichtsbehörde oder der Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsicht, Pflegekassen und MDK beraten zu lassen sowie über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Dieses tun wir hiermit!

Die zurzeit gültige Anschrift (01.01.2010-31.12.2011) der Arbeitsgemeinschaft lautet:
Stadt Braunschweig -Heimaufsicht- Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG, Hamburger Strasse 226 in 38114 Braunschweig.

Vorstehender Vertrag wird nach gründlicher Durchsicht bzw. nach Vorlesen von mir anerkannt. Mündliche Nebenreden wurden nicht getroffen. Ich habe eine Kopie des Vertrages erhalten. Es wird auf den Zusatzvertrag für Angehörige „Besondere Regelungen im Todesfall des oben genannten Bewohners“ hingewiesen.

Braunschweig, den 11.07.2011

(Unterschrift des Bewohners)

(Unterschrift des Betreuers/Bevollm./Angehörigen)

Altenheim Rudolfstift

Rudolfstr.21 in 38114 Braunschweig
in Vertretung und Vollmacht des Vorstandes

Leiter der Einrichtung

Pflegedienstleitung

Zusatz zum Heimvertrag

Statt einer Heimordnung:

Unsere Einrichtung möchte älteren Menschen die Geborgenheit bieten, die sie sich an ihrem Lebensabend wünschen.

Heimbewohner und Mitarbeiter bilden eine Hausgemeinschaft, die auf der Grundlage des Vertrauens, der Geduld und der Toleranz wächst. In einem Heim, in dem viele Menschen beieinander wohnen, sind Freundlichkeit untereinander, gegenseitige Rücksichtnahme und stete Hilfsbereitschaft nötig für eine gute Atmosphäre und für die Aufrechterhaltung des Hausfriedens.

Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. So bestehen keine Privilegien, weder auf Grund eines längeren Aufenthaltes im Heim, noch für selbstzahlende Bewohner.

Alle Heimbewohner sollen sich höflich begegnen. Jeder trage dazu bei, daß es im Hause ruhig bleibt. Das eigene Waschen von Wäsche im Zimmer oder Bad, sowie das Auf-und Zubereiten von warmen Speisen im Zimmer ist nicht erlaubt.

Von 13.00 bis 15.00 Uhr ist im Hause Mittagsruhe, Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Wir bitten, diese Zeiten im Interesse aller einzuhalten.

Die zurzeit gültige Pflegesatzvereinbarung und die Vergütungsvereinbarung über die Investitionsaufwendungen sind gültig bis 30. Juni 2012.

Liegen danach keine neueren Pflegesätze vor, gelten die bisherigen weiter und die Einrichtung behält sich das Recht der Nachberechnung vor !

Anschriften:

Für allgemeine Fragen steht Ihnen das Seniorenbüro der Stadt Braunschweig zur Verfügung:
Am Fallersleber Tore 1 in 38100 Braunschweig / Tel. 470-3385 Mo.,Mittw., Do.+Fr. 9.00-12.30 Uhr.

Die zuständige Heimaufsichtsbehörde für Beschwerden, Anregungen und ähnliches ist:
Stadt Braunschweig Fachbereich Soziales und Gesundheit/Heimaufsicht, Zi. 317,
Hamburger Strasse 226 in 38114 Braunschweig.
Telefon Tag & Nacht (außerhalb der Dienstzeit Anrufbeantworter) 470-8031 Fax 470-7001
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Für die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen ist zuständig:
AOK-Niedersachsen / Landesdirektion, Kolumbusstrasse 2 in 30512 Hannover, Tel. 0511/8701-523

Medizinischer Dienst der Krankenkassen Niedersachsen / MDK
Beratungsstelle Braunschweig / Ernst-Amme-Strasse 24 in 38114 Braunschweig, Tel. 58013-0

Träger der Einrichtung:
Rudolfstift - Vorstand -
Rudolfstrasse 21
38114 Braunschweig